

# RS Vwgh 2007/3/29 2006/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

## Index

L60753 Agrarbehörden Niederösterreich  
L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AgrBehG NÖ §1 Abs1;  
AVG §1;  
AVG §3;  
B-VG Art15 Abs7 impl;  
FIVfGG §50 Abs2;  
FIVfLG NÖ 1975 §42;

## Rechtssatz

In dem Fall, in dem der Sitz eines Betriebes in Niederösterreich liegt, die flurbereinigende Maßnahme selbst aber nicht im Bereich des Landes Niederösterreich stattfindet, liegt dennoch eine "Angelegenheit der Bodenreform im Bereich des Landes Niederösterreich" im Sinn des § 1 Abs 1 NÖ AgrBehG vor. Daraus ergibt sich nun für den Fall, dass der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs in Niederösterreich die Durchführung eines Verfahrens nach § 42 NÖ FIVfLG 1975 hinsichtlich des Erwerbes von Flächen aus einem anderen Bundesland beantragt, die Zuständigkeit der Niederösterreichischen Agrarbehörden zur Entscheidung über diesen Antrag. Es liegt auch kein Fall des Art 15 Abs 7 B-VG vor, da die Entscheidung über die Flurbereinigung keine grenzüberschreitenden Wirkungen hat.

## Schlagworte

örtliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070010.X06

## Im RIS seit

14.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)